Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 383
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kay Nerstheimer

vom 16. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2021)

zum Thema:

Ehrliche Worte zum Verständnis

und **Antwort** vom 30. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 383
vom 16. August 2021
über Ehrliche Worte zum Verständnis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Der Senat von Berlin kann lediglich Auskunft zu Ausländern und Ausländerinnen in der Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung (LEA) erteilen. Die Fragen werden daher so verstanden, dass sie jeweils die Anzahl der Personen in Berliner Zuständigkeit meinen.

Zudem stellen die Fragen größtenteils auf die Einordnung „Flüchtlinge“ ab. Die zur Beantwortung herangezogenen Statistiken zum Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht oder Duldung sowie zu erlassenen Ausreiseverboten differenzieren nicht danach, ob und inwieweit die Personen zuvor ein Asylverfahren durchlaufen haben. Die statistischen Angaben beziehen sich daher stets auf alle Ausländer und Ausländerinnen in der Zuständigkeit des LEA.

1. Wie viele Flüchtlinge sind aktuell ausreisepflichtig?

Zu 1.:
Zum Stichtag 31.07.2021 waren in Berlin 15.044 Personen ausreisepflichtig.

2. Wie viele Flüchtlinge möchten aus Deutschland ausreisen und werden daran gehindert?

Zu 2.:
Der Senat geht davon aus, dass die Frage auf die Anzahl der durch das Landesamt für Einwanderung erlassenen Ausreiseverbote im Sinne des § 46 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) abstellt. Derzeit besteht ein solches Ausreiseverbot gegenüber zwei Ausländern.

3. Wie viele Flüchtlinge sind aktuell geduldet?

Zu 3.:
Derzeit werden in Berlin 13.947 vollziehbar ausreisepflichtige Personen geduldet.

4. Wie viele Flüchtlinge sind nicht registrierbar?

Zu 4.:
Die Einleitung des Asylverfahrens ist bundesrechtlich durch die §§ 18 ff. Asylgesetz (AsylG) geregelt. Insbesondere sieht § 22 Absatz 1 AsylG vor, dass sich Ausländerinnen und Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden haben. Dort werden sie aufgenommen oder an die für ihre Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet. In Anwendung dieser Vorschrift werden im Berliner Ankunftszentrum alle Geflüchteten registriert, die dort eintreffen und ein Asylgesuch äußern. Personenbezogene Ausnahmetatbestände, die einer Registrierung entgegenstehen, sieht das Gesetz nicht vor.

5. Wie wird mit der Registrierung von "untergetauchten" Flüchtlingen verfahren?

Zu 5.:
Auf asylsuchende Personen finden die Vorschriften des AsylG Anwendung. Dies betrifft insbesondere die in § 15 AsylG geregelten allgemeinen Mitwirkungspflichten sowie die Voraussetzungen, unter denen das für das Asylverfahren zuständige Bundesamt gemäß § 33 AsylG von einem Nichtbetreiben des Asylverfahrens ausgehen kann mit der Rechtsfolge, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt.

6. Werden die afghanischen Flüchtlinge, welche bisher vor dem Taliban geflüchtet sind, zurückgeführt?
 Wenn nein, ist Deutschland auf die dadurch bevorstehenden Konflikte ausreichend vorbereitet?

Zu 6.:
Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat am 12.08.2021 mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen der Sicherheitslage in Afghanistan nunmehr die Entscheidung getroffen, Rückführungen nach Afghanistan bundesweit bis auf Weiteres auszusetzen.

Unabhängig davon verfolgte der Senat bereits seit Jahren angesichts der bestehenden prekären humanitären Lage in Afghanistan eine restriktive Rückführungspolitik. Danach kamen Abschiebungen nur für Straftäter, Gefährder, Personen, die sich der Identitätsfeststellung hartnäckig verweigern, oder Personen, für die eine Unterbringung im Rahmen des Maßregelvollzugs angeordnet wurde, in Betracht und bedurften einer Einzelfallentscheidung des Senators für Inneres und Sport. Seit April 2021 hat das Land Berlin keine Person mehr nach Afghanistan abgeschoben.

Da das Land Berlin bereits seit Jahren Abschiebungen nach Afghanistan nur in Ausnahmefällen durchgeführt hat, erwartet der Senat keine hieraus unmittelbar folgenden Konflikte.

7. Erhalten die neuen Flüchtlinge bei ihrer Ankunft in Deutschland, Impfangebote bzw. kommen sie in Quarantäne?

Zu 7.:
Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) hat seine Aufgaben während der gesamten Zeit der Covid-19-Eindämmungsmaßnahmen ununterbrochen wahrgenommen.
In Kooperation mit dem zuständigen Gesundheitsamt und Gesundheitsdienstleistern wurden der jeweiligen Situation angemessene Maßnahmen zum Schutz der Dienstkräfte und Leistungsberechtigten umgesetzt.

Durch die Kooperation mit der Charité, dem Deutschen Roten Kreuz und dem Gesundheitsamt Lichtenberg werden im Rahmen der allgemeinen, nach § 62 AsylG und § 36 Infektionsschutzgesetz vorgeschriebenen medizinischen Untersuchungen, sowohl eine Schnelltestung als auch ein PCR-Test durchgeführt.

Eine Quarantäne für Ankommende ist – entsprechend der aktuellen Eindämmungsverordnung – nur notwendig für positiv Getestete und deren direkte Kontaktpersonen. Durch abgetrennte Wartebereich für Ankommende vor den erwähnten Untersuchungen ist eine Kohortierung, wie sie das LAF vor der Verfügbarkeit von entsprechenden Tests als Schutzmaßnahme gegen die Covid-19-Pandemie durchgeführt hat, nicht mehr notwendig.

Den Umfang des Impfangebots im Ankunftszentrum hat die damalige Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales am 01.08.2016 aufgrund von § 4 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) festgelegt. Hiernach soll den betroffenen Personen im Rahmen der ärztlichen Untersuchung eine Impfberatung und bei fehlendem Impfschutz die Durchführung freiwilliger Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) angeboten werden. Die Auswahl der zu verabreichenden Impfungen trifft die durchführende Ärztin bzw. der durchführende Arzt auch unter Beachtung der medizinisch gebotenen Dringlichkeit und der aktuellen epidemiologischen Situation. Im Falle der Grundimmunisierung ist die betroffene Person oder ihre Vertretung über die Notwendigkeit einer späteren Vervollständigung der Impfung zu informieren. Die Durchführung ist in einem Impfausweis zu dokumentieren. Der Impfausweis ist der betroffenen Person oder ihrer Vertretung auszuhändigen.

Das LAF hat im Ankunftszentrum und in Unterkünften des Ankunftszentrums eine breit angelegte Informationskampagne bezüglich der Impfungen gegen Sars-CoV-2 in bis zu 16 verschiedenen Sprachen und mittels verschiedener Medien (Podcast, Videos, Aushänge) aufgelegt. Bei den im Ankunftszentrum angebotenen Impfungen berichtet die Charité, dass eine Impfbereitschaft von über 90 % besteht, mithin die Angebote sehr gut angenommen werden.

8. Wie viel der neuen Flüchtlinge sollen in Berlin (Bezirksangabe) untergebracht werden?

Zu 8.:
Die Unterbringung der dem Land Berlin zugeteilten Geflüchteten erfolgt innerhalb des Landes bedarfsgerecht und nach Verfügbarkeit freier Plätze.

9. Was gedenkt der Senat zu unternehmen, damit Frauen und Kinder vor ausländischen Übergriffen besser / richtig geschützt werden? Gemäß BKA sind ZWEI Gruppenvergewaltigungen pro Tag nachweisbar.

Zu 9.:
Eine Auswertung des Bundeskriminalamts (BKA) zum Deliktsfeld „Vergewaltigungen durch nicht alleinhandelnde Tatverdächtige“, auf Datengrundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für die Bundesrepublik Deutschland, ergab 710 erfasste Fälle für das Jahr 2019. Hierzu wurden insgesamt 899 Tatverdächtige erfasst, davon 445 mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Für das Jahr 2020 wurden 704 Fälle erfasst. Hierzu wurden insgesamt 905 Tatverdächtige erfasst, davon 420 mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Eine Nachweisbarkeit gemäß BKA von zwei Vergewaltigungen nicht allein handelnder Tatverdächtiger pro Tag, begangen durch nichtdeutsche Tatverdächtige, liegt mithin nicht vor.

Der Senat ist sich der besonderen Verantwortung für den Schutz vulnerabler Menschen in Berlin bewusst. U.a. im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gilt dieses besondere Maß an Verantwortung gegenüber Frauen und Kindern. Dabei gebührt es der Respekt gegenüber Opfern und Menschen vulnerabler Gruppen, diese als Subjekt wahrzunehmen und sich an ihren Bedürfnissen zu orientieren. Bezugnehmend auf den am 17.09.2020 beschlossenen Antrag des Berliner Abgeordnetenhauses „Istanbul-Konvention umsetzen: Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen“, Drucksache 18/2534 vom 04.03.2020, der darauf bezogenen Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus (Drucksache 18/3497 vom 05.03.2021) sowie auf Artikel 7 und 8 der Istanbul Konvention wird daher aktuell unter Federführung der für Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung ressortübergreifend und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft ein Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention erarbeitet und implementiert. Es werden die bereits vorhandenen Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz und zur Unterstützung sowie zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt erfasst, bewertet, ressortübergreifend koordiniert und fortentwickelt. Ziel ist, eine menschenrechtsorientierte politische Gesamtstrategie zu entwickeln, die einen nachhaltigen und transgenerationellen Schutz gewährleistet.

In der Polizei Berlin werden diese Themenfelder mit äußerster Sorgfalt und Sensibilität hinsichtlich der Belange von Opfern sowie der Umsetzung von polizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten betrachtet. Dies erfolgt unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft von Opfern und Tatverdächtigen.

Berlin, den 30. August 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport